



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 12/2021–2022

Inhalt	Seite
12. Kantonales Gesetz über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (Kantonales COVID-19-Gesetz Publikumsanlässe, KGPA; BR 932.300).....	823

Inhaltsverzeichnis

12.	Kantonales Gesetz über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (Kantonales COVID-19-Gesetz Publikumsanlässe, KGPA; BR 932.300)	
I.	Ausgangslage	823
II.	Aktuelle Situation in Graubünden	824
III.	Handlungsbedarf und Inhalte der Regelung	825
IV.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	825
V.	Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)	826
VI.	Gute Gesetzgebung	826
VII.	Inkrafttreten und Dringlichkeit	826
VIII.	Anträge	826

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

12.

Kantonales Gesetz über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (Kantonales COVID-19-Gesetz Publikumsanlässe, KGPA; BR 932.300)

Chur, den 22. Februar 2022

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft und den Entwurf für ein kantonales Gesetz über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (Kantonales COVID-19-Gesetz Publikumsanlässe, KGPA; BR 932.300).

I. Ausgangslage

Am 19. März 2021 wurde Art. 11a des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Gesetz; SR 818.102) erlassen und tags darauf in Kraft gesetzt. Gemäss damaliger Fassung von Art. 11a COVID-19-Gesetz kann sich der Bund auf Gesuch hin an nicht gedeckten Kosten von Veranstaltern von Publikumsanlässen von überkantonaler Bedeutung zwischen dem 1. Juni 2021 und dem 30. April 2022 beteiligen, die über eine kantonale Bewilligung verfügen und die im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Epidemie aufgrund behördlicher Anordnung abge-

sagt oder verschoben werden. Die Massnahme betreffend Publikumsanlässe wird «Schutzschirm» genannt.

Am 26. Mai 2021 hat der Bundesrat gestützt auf Art. 11a des COVID-19-Gesetzes die Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Verordnung Publikumsanlässe; SR 818.101.28) erlassen und tags darauf in Kraft gesetzt.

In der Folge hat die Regierung, gestützt auf Art. 48 der Verfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110.100), mithin in Anwendung von «Notrecht», am 6. Juli 2021 die kantonale Ausführungsverordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-AVPA; AGS 2021-028) erlassen. Die COVID-19-AVPA wurde am 1. August 2021 in Kraft gesetzt und wurde gemäss Art. 48 Abs. 2 KV auf eine Geltungsdauer von einem Jahr beschränkt, also bis maximal 31. Juli 2022. Gestützt auf Art. 48 Abs. 2 KV genehmigte der Grosse Rat am 26. August 2021 die COVID-19-AVPA mit 96 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Am 17. Dezember 2021 hat der Bund Art. 11a COVID-19-Gesetz angepasst und dessen Geltungsdauer bis Ende 2022 verlängert. Die neue Bestimmung ist seit 18. Dezember 2021 in Kraft.

Zurzeit läuft auf Ebene Bund die Revision der COVID-19-Verordnung Publikumsanlässe, bei welcher wahrscheinlich nur die Daten angepasst werden, um die Verlängerung der Laufzeit des Schutzschirms zu ermöglichen. Bisher sind Anlässe, die bis 30. April 2022 stattfinden würden, berücksichtigt. Neu soll der Schutzschirm für bis 31. Dezember 2022 geplante Anlässe gelten.

II. Aktuelle Situation in Graubünden

Im Kanton Graubünden wurden bisher (Stand 24. Januar 2022) 44 Publikumsanlässe, welche zwischen dem 1. Juni 2021 und 30. April 2022 geplant waren bzw. sind, dem Schutzschirm für Publikumsanlässe unterstellt. Davon konnte bisher eine Veranstaltung (Spengler Cup Davos 2021) nicht durchgeführt werden.

Welche Veranstaltungen in Graubünden durch die vom Bund vorgenommene Verlängerung des Schutzschirms noch profitieren werden, ist schwierig abzuschätzen. Dies hängt stark von der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie ab.

III. Handlungsbedarf und Inhalte der Regelung

Die von der Regierung erlassene COVID-19-AVPA ist nur bis 31. Juli 2022 gültig. Um neu auch Publikumsanlässe bis 31. Dezember 2022 unter den Schutzschirm stellen zu können, ist für den kantonalen Vollzug eine gesetzliche Grundlage zu schaffen bzw. die bisherige Grundlage zu verlängern.

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Umsetzung des Schutzschirms betreffend Publikumsanlässe in Anwendung von Art. 11a COVID-19-Gesetz, insbesondere für den Zeitraum ab Mai 2022, da bisher nur Anlässe, die bis April 2022 geplant waren, unter den Schutzschirm gestellt werden konnten.

Es wird ein pragmatischer Ansatz gewählt. Mit Art. 2 wird auf die derzeit gültige COVID-19-AVPA verwiesen, womit die dortigen Bestimmungen nun Bestandteil des vorliegenden Gesetzesentwurfs bilden. Damit werden im Ergebnis die bisherigen Bestimmungen bis Ende 2022 verlängert.

Weil die Details der sich in Revision befindlichen COVID-19-Verordnung Publikumsanlässe des Bundes noch nicht bekannt sind, soll mit Art. 3 die Regierung befugt werden, Regeln festzulegen, welche allenfalls aufgrund der erwähnten Revision notwendig werden.

Namentlich könnte die Bewilligungspflicht für Publikumsanlässe (gesundheitsspolizeiliche Bewilligung) wegfallen, wenn die Bekämpfungsmassnahmen des Bundes gelockert würden. Damit müsste eine Anpassung im Zusammenhang mit Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 COVID-19-AVPA erfolgen, da diesfalls kaum mehr das Gesundheitsamt die Bewilligung um Zusage der Beteiligung (Unterstellung unter den Schutzschirm) zusammen mit der gesundheitsspolizeilichen Bewilligung erteilen würde. Diese allfällig erforderliche Anpassung könnte folglich die Regierung aufgrund der Befugnis nach Art. 3 vornehmen.

IV. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Im Kantonsbudget 2022 sind auf dem Einzelkredit «Beiträge an COVID-19-Massnahmen für Publikumsanlässe» vier Millionen Franken vorgesehen. Ob dieser Betrag genügt, ist stark abhängig von der weiteren Entwicklung der epidemiologischen Lage in den nächsten Monaten. Falls sich die Lage wieder verschlechtert und die finanziellen Mittel nicht ausreichen würden, wird der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates im Verlauf des Jahres 2022 ein Nachtragskredit zur Genehmigung vorgelegt.

Personelle Konsequenzen für den Kanton resultieren keine. Die Arbeiten für den Vollzug dieses Gesetzes werden vom Amt für Wirtschaft und Tourismus im Rahmen des bestehenden Stellenplans vorgenommen.

V. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Für vorliegenden Erlass wurde keine RFA durchgeführt.

VI. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. Regierungsbeschluss vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070/2010) werden mit der Gesetzesvorlage beachtet.

VII. Inkrafttreten und Dringlichkeit

Das Gesetz soll per 1. Mai 2022 in Kraft treten. Die Inkraftsetzung ist dringlich. Sie erträgt keinen Aufschub, damit zwischen dem 1. Mai 2022 und 31. Dezember 2022 geplante Publikumsanlässe umgehend nach dem Grossratsbeschluss dem Schuttschirm unterstellt werden können. Es kann nicht zugewartet werden, bis die Frist für das fakultative Referendum abgelaufen ist. Entsprechend wird nachfolgend beantragt, dass der Grosse Rat die Dringlichkeit beschliesst, was einer Mehrheit von zwei Dritteln bedarf (vgl. Art. 18 KV).

VIII. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem kantonalen Gesetz über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (Kantonales COVID-19-Gesetz Publikumsanlässe, KGPA; BR 932.300) zuzustimmen;
3. die Dringlichkeit zu beschliessen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Standespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Caduff*
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

**Kantonales Gesetz über Massnahmen für
Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im
Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (Kantonales
COVID-19-Gesetz Publikumsanlässe, KGPA)**

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: **932.300**

Geändert: —

Aufgehoben: —

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 18 der Kantonsverfassung¹⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz dient dem Vollzug von Artikel 11a des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Gesetz)²⁾ und der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Verordnung Publikumsanlässe)³⁾.

¹⁾ BR [110.100](#)

²⁾ SR [818.102](#)

³⁾ SR [818.101.28](#)

Art. 2 Geltende Bestimmungen

¹ Für dieses Gesetz gelten Artikel 2 bis Artikel 13 der kantonalen Ausführungsverordnung über Massnahmen betreffend Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-AVPA) vom 6. Juli 2021³⁾.

Art. 3 Regierungskompetenzen

¹ Die Regierung ist befugt, Regeln festzulegen, die während des laufenden Vollzugs der Massnahmen betreffend Publikumsanlässe erforderlich werden. Sie kann diese Kompetenz an die zuständige Stelle delegieren.

Art. 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2022 in Kraft und gilt längstens bis zur Aufhebung des entsprechenden Bundesrechts gemäss Artikel 1.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem nachträglichen fakultativen Referendum.

³⁾ AGS 2021-028

**Lescha chantunala davart las mesiras concernent las
occurrenzas publicas d'impurtanza surchantunala en
connex cun l'epidemia da COVID-19 (Lescha chantunala
COVID-19 eveniments, LCOP)**

Dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov: **932.300**

Midà: –

Aboli: –

Il Cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 e sin l'art. 18 da la Constituziun chantunala¹⁾,
suenter avair gi' invista da la missiva da la Regenza dals ...,

concluda:

I.

Art. 1 Object ed intent

¹ Questa lescha serva ad exequir l'artitgel 11a da la Lescha federala davart las basas legalas da las ordinaziuns dal Cussegl federal per superar l'epidemia da COVID-19 (Lescha COVID-19)²⁾ e l'Ordinaziun davart las mesiras concernent las occurrenzas publicas da muntada surchantunala en connex cun l'epidemia da COVID-19 (Ordinaziun COVID-19 eveniments)³⁾.

¹⁾ DG [110.100](#)

²⁾ CS [818.102](#)

³⁾ CS [818.101.28](#)

Art. 2 Disposiziuns vertentas

¹ Per questa lescha valan l'artitgel 2 fin l'artitgel 13 da l'Ordinaziun executiva chantunala davart las mesiras concernent las occurrenz publicas d'impurtanza surchantunala en connex cun l'epidemia da COVID-19 (COVID-19-OEOP) dals 6 da fanadur 2021³⁾.

Art. 3 Cumpetenzas da la Regenza

¹ La Regenza è autorisada da fixar reglas che daventan necessarias durant l'execuziun currenta da las mesiras concernent las occurrenz publicas. Ella po delegar questa cumpetenz a al post cumpetent.

Art. 4 Entrada en vigur e valaivladad

¹ Questa lescha entra en vigur il 1. da matg 2022 e vala il pli ditg fin l'aboliziun dal dretg federal correspondent tenor l'artitgel 1.

II.

Naginas midadas en auters relaschs.

III.

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

IV.

Questa lescha è suttalessa al referendum facultativ posteriur.

³⁾ CUL 2021-028

Legge cantonale sui provvedimenti per eventi pubblici di importanza sovracantonale in relazione all'epidemia di COVID-19 (Legge cantonale COVID-19 eventi pubblici, LPEP)

Del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo: **932.300**

Modificato: —

Abrogato: —

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti l'art. 31 cpv. 1 e l'art. 18 della Costituzione cantonale¹⁾,

visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

Art. 1 Oggetto e scopo

¹ La presente legge serve all'esecuzione dell'articolo 11a della legge federale sulle basi legali delle ordinanze del Consiglio federale volte a far fronte all'epidemia di COVID-19 (legge COVID-19)²⁾ e dell'ordinanza sui provvedimenti concernenti eventi pubblici di importanza sovracantonale in relazione all'epidemia di COVID-19 (ordinanza COVID-19 eventi pubblici)³⁾.

¹⁾ [CSC110.100](#)

²⁾ [RS 818.102](#)

³⁾ [RS 818.101.28](#)

Art. 2 Disposizioni vigenti

¹ Per la presente legge fanno stato l'articolo 2 fino all'articolo 13 dell'ordinanza di esecuzione cantonale sui provvedimenti concernenti eventi pubblici di importanza sovracantonale in relazione all'epidemia di COVID-19 (OE COVID-19 eventi pubblici) del 6 luglio 2021³⁾.

Art. 3 Competenze del Governo

¹ Il Governo è autorizzato a stabilire regole che dovessero rendersi necessarie nel corso dell'esecuzione dei provvedimenti concernenti gli eventi pubblici. Esso può delegare questa competenza all'organo competente.

Art. 4 Entrata in vigore e validità

¹ La presente legge entra in vigore il 1° maggio 2022 e vale al massimo fino all'abrogazione del corrispondente diritto federale di cui all'articolo 1.

II.

Nessuna modifica in altri atti normativi.

III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

IV.

La presente legge è soggetta a referendum facoltativo a posteriori.

³⁾ AGS 2021-028

Auszug Geltendes Recht

Kantonale Ausführungsverordnung über Massnahmen betreffend Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-AVPA)

Vom 6. Juli 2021

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: –
Aufgehoben: –

Gestützt auf Art. 48 der Kantonsverfassung

von der Regierung erlassen am 6. Juli 2021

I.

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung dient dem Vollzug von Artikel 11a des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Gesetz)¹⁾ und der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Verordnung Publikumsanlässe)²⁾.

Art. 2 Berechtigte Veranstaltungsunternehmen

¹ Der Kanton kann Veranstaltungsunternehmen mit Sitz in Graubünden für Publikumsanlässe, die in Graubünden durchgeführt werden sollen, unterstützen.

¹⁾ SR [818.102](#)

²⁾ SR [818.101.28](#)

² Er kann Veranstaltungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Kanton für Publikumsanlässe, die in Graubünden durchgeführt werden sollen, unterstützen, sofern die zuständige Behörde des Kantons am Sitz des Veranstaltungsunternehmens dessen Gesuch um Zusicherung der Beteiligung an den ungedeckten Kosten abgelehnt hat.

Art. 3 Ausschluss von der Unterstützung

¹ Veranstaltungsunternehmen werden für Publikumsanlässe, die vor dem 1. August 2021 durchgeführt werden sollen, nicht unterstützt.

² Veranstaltungsunternehmen werden für folgende Arten von Publikumsanlässen nicht unterstützt:

- a) Kongresse;
- b) Dorf- und Stadtfeste;
- c) touristische Gästeprogramme.

Art. 4 Voraussetzungen, Anforderungen und Auflagen

¹ Vorbehältlich besonderer Bestimmungen in dieser Verordnung gelten die Voraussetzungen, Anforderungen und Auflagen gemäss Artikel 11a des COVID-19-Gesetzes und der COVID-19-Verordnung Publikumsanlässe.

² Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

Art. 5 Verfahren
1. Grundsatz

¹ Es gilt ein zweistufiges Verfahren.

² Veranstaltungsunternehmen haben in einer ersten Stufe vor der geplanten Durchführung des Publikumsanlasses ein Gesuch um Zusicherung der Beteiligung an den ungedeckten Kosten einzureichen. Der Kanton erlässt eine Verfügung über die Zusicherung.

³ Veranstaltungsunternehmen haben in einer zweiten Stufe, sofern der Publikumsanlass aufgrund der COVID-19-Epidemie abgesagt oder verschoben werden muss oder nur reduziert durchgeführt werden kann, ein Gesuch um Beteiligung an den ungedeckten Kosten einzureichen. Der Kanton erlässt eine Verfügung über die Kostenbeteiligung.

Art. 6 2. Gesuch um Zusicherung der Beteiligung

¹ Das Gesuch um Zusicherung der Beteiligung an den ungedeckten Kosten ist pro geplantem Anlass mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen zusammen mit dem Gesuch um die gesundheitspolizeiliche Bewilligung für die Durchführung des Anlasses beim Gesundheitsamt einzureichen.

² Das Gesuch ist gemäss den Vorgaben der Vollzugsbehörde und innert der von ihr gesetzten Frist vor der geplanten Durchführung des Publikumsanlasses einzureichen.

³ Auf verspätet eingereichte Gesuche oder auf solche ohne die erforderlichen Angaben und Unterlagen wird nicht eingetreten.

Art. 7 3. Gesuch um Beteiligung an den Kosten

¹ Das Gesuch um Beteiligung an den ungedeckten Kosten ist pro Anlass mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen beim Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT) einzureichen.

² Das Gesuch ist gemäss den Vorgaben der Vollzugsbehörde und innert der von ihr gesetzten Frist nach dem geplanten Durchführungstermin des Publikumsanlasses einzureichen.

³ Auf verspätet eingereichte Gesuche oder auf solche ohne die erforderlichen Angaben und Unterlagen wird nicht eingetreten.

Art. 8 4. Entscheid

¹ Die Verfügung über die Zusicherung der Beteiligung an den ungedeckten Kosten wird vom Gesundheitsamt zusammen mit der gesundheitspolizeilichen Bewilligung für den Publikumsanlass erteilt. Der Entscheid ist endgültig.

² Die Verfügung über die Beteiligung an den ungedeckten Kosten wird unabhängig von deren Höhe vom Departement für Volkswirtschaft und Soziales erteilt. Der Entscheid ist endgültig.

Art. 9 Vorschuss

¹ Das AWT kann Veranstaltungsunternehmen, die über eine Zusicherung der Beteiligung an den ungedeckten Kosten verfügen, nach Bekanntwerden der Absage, der Verschiebung oder der reduzierten Durchführung des Anlasses Vorschüsse leisten.

Art. 10 Bemessung und Umfang der Unterstützung sowie Finanzierung

¹ Die Bemessung und der Umfang der Unterstützung sowie deren Aufteilung zwischen Bund und Kanton richtet sich nach Artikel 11a COVID-19-Gesetz und der COVID-19-Verordnung Publikumsanlässe.

² Der Kanton stellt die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung, zuzüglich der benötigten Mittel für den Vollzug.

Art. 11 Kontrolle und Rückforderung

¹ Der Kanton, von ihm beauftragte Dritte und die Finanzkontrolle haben das Recht, die unterstützten Veranstaltungsunternehmen auf die Einhaltung der Voraussetzungen, Anforderungen und Auflagen sowie zur Missbrauchsbekämpfung zu kontrollieren.

² Die Verfügungen gemäss Artikel 8 Absatz 1 und Absatz 2 können widerrufen werden, und bereits ausbezahlte Unterstützungsleistungen sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn:

-
- a) die Voraussetzungen, Anforderungen und Auflagen nicht eingehalten sind oder werden;
 - b) Missbräuche vorliegen; oder
 - c) der Bund seinen Anteil an der Unterstützung nicht übernimmt.

Art. 12 Datenbearbeitung und Amtsgeheimnis

¹ Der Kanton, von ihm beauftragte Dritte und die Finanzkontrolle können bei Behörden von Bund und Kanton Daten zum betreffenden Veranstaltungsunternehmen einholen oder diesen Behörden die Daten zum Veranstaltungsunternehmen bekanntgeben, soweit dies für die Beurteilung der Gesuche und die Missbrauchsbekämpfung nötig ist.

² Veranstaltungsunternehmen, die ein Gesuch um Unterstützung stellen, haben dem Kanton, den von ihm beauftragten Dritten und der Finanzkontrolle auf Verlangen ihre Geschäftsbücher, Unternehmenszahlen und finanziellen Verhältnisse offenzulegen.

³ Die Steuerverwaltung gewährt den zuständigen kantonalen Behörden und den mit Vollzugsaufgaben beauftragten Dritten gestützt auf die Einwilligung des jeweiligen Veranstaltungsunternehmens Einsicht in die Steuerdaten, die für den Vollzug dieser Verordnung benötigt werden.

⁴ Für die mit dem Vollzug beauftragten Stellen und Dritten gilt das Amtsgeheimnis uneingeschränkt.

Art. 13 Vollzug

¹ Für den Vollzug dieser Verordnung ist das AWT zuständig, soweit keine andere Behörde für zuständig erklärt wird. Mit dem Vollzug können ganz oder teilweise Dritte beauftragt werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft und gilt bis 31. Juli 2022.

